

Referat für Bildungspolitik
Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft
an der Universität Innsbruck
Josef-Hirn-Straße 7
6020 Innsbruck

An das
Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
z.H. Mag. Christine Perle
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Ergeht per Mail an

christine.perle@bmwf.gv.at und
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Innsbruck, 03.06.2013

GZ: BMWF-52.250/0111-I/6/2013

**Stellungnahme der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Innsbruck zum
Bundesgesetz, mit dem das Universitätsgesetz 2002 geändert wird
Vereinigung von Universitäten**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Innsbruck nimmt zu oben
genannter Änderung wie folgt Stellung:

§6 Abs. 2 und §6 Abs. 3:

Die beiden Absätze §6 Abs. 2: „*Universitäten werden durch Bundesgesetz errichtet und aufgelassen*“ und §6 Abs. 3: „*Zwei oder mehrere Universitäten können durch Bundesgesetz vereinigt werden*“ sind selbstverständlich und es stellt sich daher die Frage, ob dies hier wiedergegeben werden muss.

§6 Abs. 4:

Dieser Abs. 4 lässt in mehreren Punkten verschiedene Fragen offen.

Aufgrund der großen und weitreichenden Entscheidungstiefe einer Zusammenlegung zweier Universitäten ist es aus Sicht der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Innsbruck nicht verständlich, warum den Senaten – nämlich den Kollegialorganen, denen die größte demokratische Legitimierung innerhalb der universitären Gremien zukommt – hier nur ein Stellungnahmerecht eingeräumt wird. Die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Innsbruck fordert in diesem Zusammenhang auch für die Senate ein Zustimmungsrecht. Außerdem soll den Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften und den Betriebsräten des allgemeinen und wissenschaftlichen Personals überdies ein Stellungnahmerecht eingeräumt werden.

§6 Abs. 4 hat daher zu lauten:

*„Eine Initiative zu einer Vereinigung kann auch von zwei oder mehreren Universitäten ausgehen. **Auf Basis übereinstimmender Beschlüsse der beteiligten Universitätsräte, Rektorate und Senate sowie nach Stellungnahme der jeweiligen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften an den Universitäten und den jeweiligen Betriebsräten** kann die Bundesministerin oder der Bundesminister einen entsprechenden Vorschlag zur Änderung des Abs. 1 sowie zur Festlegung der notwendigen weiteren gesetzlichen Regelungen (Vereinigungsrahmenbestimmungen) vorlegen. [...]“*

Aus Abs. 4 und der gesamten Novelle ist außerdem nicht ersichtlich, wem die Bundesministerin oder der Bundesminister den Vorschlag auf Vereinigung vorlegen soll. Hierzu sollten aus Sicht der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Innsbruck nähere Regelungen

getroffen werden. Ebenso ist der Terminus der „Vereinigungsrahmenbestimmungen“ nicht näher spezifiziert, die Inhalte dieser Regelung sind nicht erkennbar.

§6 Abs. 5:

Hier werden keinerlei Regelungen getroffen, falls nur unvollständige Angaben gemacht werden. In diesem Zusammenhang muss auch festgehalten werden, wie die Regelungen in Z. 3-6 mit §140 UG 2002 (Übertragung der im Eigentum teilrechtsfähiger Einrichtungen der Universitäten und Universitäten der Künste stehenden Immobilien, Mobilien und Rechte auf die Universitäten) in Einklang stehen können.

§6 Abs. 6:

Abs. 6 verpflichtet die Bundesministerin oder den Bundesminister, wenn eine Initiative laut §6 Abs.4 und Abs. 5 vorliegt, zur Prüfung ebendieser. Diese Initiative stellt somit aus Sicht der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Innsbruck eine Handlungspflicht der Bundesministerin oder des Bundesministers dar. Diese Handlungspflicht scheint rechtlich nicht komplett folgenlos zu sein, daher stellt sich die Frage, ob diese Handlungspflicht von den beteiligten Universitäten bzw. deren VertreterInnen durchgesetzt werden kann. Ebenfalls ist hier nicht näher geregelt, ob die Universitäten in die Prüfungsunterlagen der Bundesministerin oder des Bundesministers Einsicht nehmen und im gegebenen Fall Stellungnahmen dazu abgeben dürfen. Der letzte Satz in Abs. 6 lautet: *„Eine Initiative zu einer Vereinigung von Universitäten gemäß Abs. 3 kann im üblichen Wege der Bundesgesetzgebung aber auch von der Bundesministerin oder dem Bundesminister selbst ausgehen.“* Art. 41 Abs. 1 B-VG regelt die Einbringung von Gesetzesvorschlägen an den Nationalrat. Dass eine Initiative nicht nur „im üblichen Wege der Bundesgesetzgebung“, sondern auch nur von der Bundesministerin oder dem Bundesminister selbst ausgehend zu einem Bundesgesetz führen soll, steht vollkommen im Widerspruch zu Art. 41 Abs. 1 B-VG, ist daher rechtswidrig und eindeutig abzulehnen. Ebenfalls ist hier in Frage zu stellen, ob die in Art. 81c B-VG geregelte Universitätsautonomie mit dieser Regelung untergraben wird.

§22 Abs. 3:

Die Novelle des UG 2002 sieht in diesem Bereich vor, dass die Vizerektorin bzw. der Vizerektor für den medizinischen Bereich gleichzeitig auch die Position einer Leiterin bzw. eines Leiters der Medizinischen Fakultät innehaben soll. Aus Sicht der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Innsbruck stellt dies ganz klar eine Aushebelung der Gewaltenteilung zwischen Leitungs- und Kontrollinstanz dar. Weiters ist hier festzuhalten, dass die verpflichtende Installierung einer Vizerektorin bzw. eines Vizerektors für den medizinischen Bereich die im UG 2002 festgelegte Maximalanzahl von vier Vizerektoren nicht mehr als ausreichend erscheinen lässt und somit eine reibungslose Leitung der Universität nicht mehr gewährleisten könnte. Die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Innsbruck schlägt in diesem Zusammenhang eine Erhöhung der Anzahl der Vizerektoren auf maximal fünf Personen vor.

§140e Abs. 1:

Hier sieht die Novelle Übergangsbestimmungen für die Interessenvertretung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor. Die zahlenmäßig größte Interessensvertretung, nämlich die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an den Universitäten, wird hier vollkommen vergessen. Hier sind Übergangsbestimmungen bezüglich Satzung, Zuständigkeiten und etwaige Neuwahlen bzw. Zusammensetzungen erforderlich.

Allgemeine Bemerkungen:

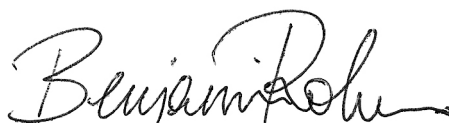
Aus Sicht der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Innsbruck ist die Novelle des UG 2002 in der vorliegenden Form nicht notwendig. Diese Novelle führt zu keinerlei Änderung der rechtlichen Vorgaben, es wird auch in Zukunft einer weiteren Änderung des UG 2002 geben müssen, um eine Wiedervereinigung von Universitäten durchführen zu können. Weiters sind die in den Erläuterungen des Bundesministeriums angeführten Ziele einer Wiedervereinigung (Verbesserung der Kooperation und der Zusammenarbeit in Wissenschaftsbereichen und Studienangeboten, Steigerung der internationalen Wahrnehmbarkeit, Synergieeffekte usw.) zu hinterfragen, durch eine bloße Vereinigung werden diese nämlich nicht erreicht werden können. Ebenso ist unklar, ob durch die Vereinigung von Universitäten wirklich finanzielle Ressourcen eingespart werden können. Hierzu bedürfte es

genaueren Berechnungen des Bundesministeriums und den betroffenen Universitäten. Aus jetziger Sicht und unter Betrachtung der vergangenen Verwaltungsanpassungen ist diese Frage ganz klar zu verneinen.

Abschließend ist ein weiteres Mal zu bemängeln, dass das BMWF zum wiederholten Mal die vom Verfassungsdienst des Bundeskanzleramts im Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008, festgelegte Begutachtungsfrist von zumindest sechs Wochen nicht eingehalten hat! Aus Sicht der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Innsbruck ist dies demokratiepolitisch äußerst bedenklich

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Für den Vorsitzenden der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft
an der Universität Innsbruck



Benjamin Rohrer

Referat für Bildungspolitik